



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die öffentlichen Schulträger in Baden-
Württemberg

Datum 21. Juni 2022
Name Leipold, Jan
Durchwahl 0711/123-3705
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Gemeindetag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

 Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern: Förderung zusätzlicher Stellen der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2022/2023

Anlage:
Förderaufruf des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 23. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Aktionsprogramms setzt das Land die im Schuljahr 2021/2022 (Förderzeitraum 1. November 2021 bis 31. Juli 2022) begonnene zusätzliche Stärkung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen fort. In den beiden dafür nach der Vereinbarung des Bundes und der Länder vorgesehenen Förderjahren sollen Zuschüsse im Umfang der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel von rund 14,5 Mio. Euro vergeben werden.

Im Schuljahr 2021/2022 konnten alle förderfähigen Anträge bewilligt werden, die eine Aufstockung von bereits bestehenden und tatsächlich besetzten oder neu einzurichtenden Stellen (Neustelle) beinhalteten, da lediglich ein verkürzter Förderzeitraum (Förderzeitraum 1. November 2021 bis 31. Juli 2022) zugrunde lag. Die Bewilligungen

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

☎ Stadtmitte · 📍 Charlottenplatz · 📠 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



der Anträge auf Neustellen erfolgte nachrangig zu den Anträgen auf Aufstockungen. Auch die im Schuljahr 2022/23 zur Verfügung stehenden Mittel sollen verwendet werden, um zusätzliche Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen zu ermöglichen.

Was wird im Schuljahr 2022/2023 gefördert?

Der Schwerpunkt liegt bei der Förderung zusätzlicher Stellen der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen auf einem gezielten Anreiz für öffentliche Schulträger, den Anteil an Teilzeitstellen zu reduzieren bzw. den Beschäftigungsumfang pro Teilzeitstelle zu erhöhen. Im Schuljahr 2022/2023 werden dementsprechend ausschließlich Aufstockungen von zum Stichtag 31. Oktober 2021 bestehenden und tatsächlich besetzten Teilzeitstellen in der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen gefördert.

Rückflüsse aufgrund der bis zum 31. Juli 2022 vorzulegenden Verwendungsnachweise über das Schuljahr 2021/2022 werden für die Förderung von Aufstockungen im Schuljahr 2022/2023 verwendet.

Beabsichtigt ein öffentlicher Schulträger, eine im Rahmen des Aktionsprogramms für das Schuljahr 2021/2022 geschaffene Neustelle im Schuljahr 2022/2023 weiter zu betreiben und möchte hierfür eine Landesförderung beantragen, so kann dieser nur eine Förderung im Rahmen des regulären Förderprogramms des Landes für die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum 31. Juli 2022 beim KVJS/Landesjugendamt einzureichen.

Eine Beantragung von Fördermitteln für im Schuljahr 2022/2023 neu einzurichtende Stellen der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen ist im Rahmen des Aktionsprogrammes aufgrund des Stands des bisherigen Mittelabflusses im Schuljahr 2021/2022 nicht möglich. Für solche Stellen kann ebenfalls nur eine Förderung im Rahmen des regulären Förderprogramms des Landes für die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen beantragt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum 31. Juli 2022 beim KVJS/Landesjugendamt einzureichen.

Wann ist eine Aufstockung einer Teilzeitstelle förderfähig?

Eine Aufstockung muss mindestens einen Umfang von 20 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen und an die Fachkraft gebunden sein. Eine Aufstockung auf mehr als 100 Prozent einer Vollzeitstelle ist nicht förderfähig.

Eine Aufstockung zum Stichtag 1. August 2022 auch ohne vorherige Bewilligung durch den KVJS stellt im Rahmen des Förderprogramms keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, der förderschädlich wäre. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

In welcher Höhe wird eine Aufstockung gefördert?

Die Förderung erfolgt als Gesamtpauschalförderung mit einem Fördersatz von 76.300 Euro je Vollzeitstelle und Schuljahr. Die Förderpauschale richtet sich nach dem prozentualen Umfang der Aufstockung einer bestehenden und tatsächlich besetzten Stelle. Wenn eine Aufstockung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. August 2022 erfolgt, reduziert sich die Gesamtpauschalförderung um 6.358,33 Euro pro Monat/Vollzeitstelle, in dem keine Aufstockung einer bestehenden und tatsächlich besetzten Stelle erfolgt bzw. die Stelle nicht besetzt ist. Bei Aufstockungen zur Monatsmitte wird die vollständige Förderung für den entsprechenden Monat gewährt, bei einem späteren Beginn erfolgt die Förderung ab dem Folgemonat.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Träger öffentlicher Schulen, auch für Schulsozialarbeitskräfte anderer Anstellungsträger. Träger öffentlicher Schulen können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Kräfte selbst zu stellen.

Auswahlkriterien/Förderfähigkeit/Verfahren

- Bei der Auswahl der geförderten Stellenanteile werden die Grundsätze des Sozialministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 angewendet. Bei Beantragung von Aufstockungen von bestehenden und bereits tatsächlich besetzten Teilzeitstellen ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamts verpflichtend beizufügen.
- Anträge auf Neustellen und NN-Stellen werden im Schuljahr 2022/23 im Rahmen des Aktionsprogrammes nicht berücksichtigt.

- Die Förderung dieser Stellenanteile wird als Gesamtpauschalförderung mit einem Fördersatz von bis zu 76.300 Euro je Vollzeitstelle pro Schuljahr gewährt, wobei der Umfang des Aufstockungsanteils mindestens 20 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen muss.
- Wird aufgrund der Anträge das im Rahmen des Programms zur Verfügung stehende Förderkontingent überschritten, so erfolgt die Bewilligung gem. Ziff. 6.3.2 und Ziff. 6.3.3 der Grundsätze des Sozialministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020. Es werden zunächst gemäß Ziffer 6.3.2 der Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020 Anträge auf Aufstockungen von öffentlichen Schulträgern aus denjenigen Stadt- und Landkreisen bewilligt, die laut Berichterstattung des KVJS/Landesjugendamt 2021 unter dem Landesdurchschnittswert liegen (s. KVJS-Berichterstattung 2021, S. 22 Abb. 5). Anträge auf Aufstockungen von öffentlichen Schulträgern aus den verbleibenden Stadt- und Landkreisen werden gemäß Ziffer 6.3.3 der Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020 nachrangig berücksichtigt. (Dies entspricht den Regelungen aus dem Förderaufruf für das Schuljahr 2021/22.)
- Die Förderbehörde behält sich in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vor, nach Auswertung der Antragseingänge eine Höchstgrenze für die Anhebung um prozentuale Stellenanteile pro Stelle zur Anwendung zu bringen.

Voraussetzungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt wie die bestehende Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen auf Grundlage der Grundsätze des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 durch Weitergabe an die Letztempfänger nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form. Der KVJS (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

- Die Förderung wird für das Schuljahr 2022/23 gewährt. Eine über den 31. Juli 2023 hinausgehende Förderung durch das Land ist nicht beabsichtigt.
- Nach Abschluss des Schuljahres 2022/2023 ist ein unabhängiger, einfacher Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers bis zum 31. Juli 2023 über die Verwendung der Fördergelder einzureichen.

Antragsstellung

Der Antrag ist mit dem vom KVJS zur Verfügung gestellten Formular online einzureichen.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Stellungnahme des Jugendamtes
- Zustimmungserklärung des Schulträgers, wenn der Antrag durch einen freien Anstellungsträger gestellt wird.

Anträge für das Schuljahr 2022/2023 können bis zum 31. Juli 2022 (23.59 Uhr) beim KVJS Baden-Württemberg/Landesjugendamt, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, ausschließlich online gestellt werden. Das für die Beantragung zur Verfügung gestellte Antragsformular ist vollständig auszufüllen, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten.

Das Formular für Anträge für das Schuljahr wird auf der Homepage beim KVJS online bereitgestellt.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist:

Team Aktionsprogramm Schulsozialarbeit

Telefon: 0711 6375-409, E-Mail: Aktionsprogrammшколsozialarbeit@kvjs.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Simone Höckele-Häfner

Ministerialdirigentin